

Loyalitätsreglement

Gültig ab 1. Januar 2019 –
3. Fassung

Dieses PDF
ist interaktiv

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	2
3. Geltungsbereich	2
4. Grundsätze	2
5. Offenlegung	3
6. Materielle Vorteile (Art. 48k BVV 2)	3
7. Einschränkung von Eigengeschäften (Art. 48j BVV 2)	3
8. Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)	4
9. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)	5
10. Instruktion	5
11. Bestätigung	5
12. Überwachung	6
13. Melden von Verstößen	6
14. Sanktionen	6
15. Vollzugsbeginn	7

1. Allgemeines

1. Oberstes Ziel von Pensionskassenverantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Destinatäre. Der Gesetzgeber hat deshalb im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Art. 53a BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (Art. 48f– 48l sowie 49a BVV2) spezifische Loyalitäts- und Integritätsvorschriften erlassen.
2. Die St.Galler Pensionskasse (sgpk) unterstellt sich der ASIP-Charta. Die ASIP-Charta ist ein verbindlicher Verhaltenskodex des Schweizerischen Pensionskassenverbandes.
3. Die nachfolgend definierten Massnahmen und Regelungen haben zum Ziel, einerseits die Einhaltung der Loyalitätsvorschriften des BVG zu gewährleisten und andererseits die Umsetzung der Grundsätze der ASIP-Charta sicherzustellen.

2. Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

3. Geltungsbereich

1. Sämtliche Mitarbeiter der sgpk sowie die Mitglieder des Stiftungsrates unterstehen diesem Reglement. Diese Personen werden nachfolgend als interne Personen bezeichnet.
2. Die von der sgpk beigezogenen externen Vermögensverwalter, Depotbanken und Berater haben sich ebenfalls der ASIP-Charta oder einem vergleichbaren Regelwerk zu unterstellen.

4. Grundsätze

1. Zulasten der sgpk dürfen keine sachfremden Ziele verfolgt werden. Die Verantwortlichen handeln deshalb bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Destinatäre (Treuepflicht). Sie halten sich an die massgebenden rechtlichen Grundlagen.
2. Im Umgang mit den anvertrauten Geldern gilt die treuhänderische Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten und im Fall von Anlageentscheidungen das Verständnis der eingesetzten Anlagen in Bezug auf Risiko und Ertrag.

5. Offenlegung

1. Sämtliche Mitarbeiter legen allfällige Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates legen allfällige Interessenverbindungen gegenüber dem Stiftungsrat offen.

6. Materielle Vorteile (Art. 48k BVV 2)

1. Die internen Personen ziehen, unter Vorbehalt von Absatz 2– 4, aus ihrer Tätigkeit für die sgpk keine materiellen Vorteile, die über die vertraglich festgelegten Entschädigungen hinausgehen. Sämtliche Entschädigungen, welche interne Personen in ihrer Funktion als Vertreter der sgpk oder während der Arbeitszeit in externen Gremien erhalten, sind der Stiftung abzuführen.
2. Als Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.– pro Fall und CHF 1'000.– pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500.–.
3. Einladungen zu Veranstaltungen bei welchen der Nutzen für die sgpk im Vordergrund steht, sind erlaubt, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar. Die Reisekosten werden von der sgpk übernommen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Geschäftsleitung oder der Präsidialausschuss.
4. Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Vorgaben gemäss Abs. 2 und 3 übersteigen, können zulässig sein, falls von der Geschäftsleitung oder dem Präsidialausschuss genehmigt.
5. Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem obersten Organ der sgpk beruhen. Sämtliche relevanten Geschäftspartner werden von der sgpk jährlich aufgefordert, Retrozessionszahlungen offenzulegen.

7. Einschränkung von Eigengeschäften (Art. 48j BVV 2)

1. Alle Personen, welche für die sgpk Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten (z.B. Aktien, Obligationen, Derivate, Anteile an Anlagestiftungen oder -fonds) treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der Transaktionen bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind, sind in ihrer Anlagetätigkeit eingeschränkt. Der Kreis der betroffenen internen Personen wird vom Stiftungsrat definiert. Wenn die Vermögensanlagen extern von Dritten (weder von der PK noch vom Arbeitgeber) verwaltet werden, ist abzuklären, welchen Regelungen diese unterstehen, damit sichergestellt ist, dass die Grundsätze der ASIP-Charta eingehalten sind.

2. Personen in der Vermögensverwaltung dürfen ihre Stellung im Rahmen von Eigengeschäften nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen ausnützen. Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlagevehikeln, die von diesen Personen auf eigene Rechnung getätigt werden. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Firmen handelt.
3. «Front Running» (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der PK), «Parallel Running» (gleichzeitiges Handeln) und «After Running» (Anhängen eines Eigengeschäftes) sind verboten. Betroffene Personen dürfen Transaktionen in Anlageinstrumenten oder davon abgeleiteten Werten erst dann tätigen, wenn die ihnen bekannten kursrelevanten Transaktionen der sgpk vollständig und seit mindestens 48 Stunden abgeschlossen sind.
4. Die durch den Stiftungsrat bestimmten Personen erklären jährlich, die entsprechende Loyalitätsbestimmung eingehalten zu haben. Auf Verlangen der Revisionsstelle, der Geschäftsleitung oder des Stiftungsrats können sie verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen.

8. Vermeidung von Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2)

1. Personen, die im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung oder in der Vermögensverwaltung tätig sind, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen.
2. Interessenverbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, sind gegenüber dem jeweiligen Entscheidungsgremium rechtzeitig offenzulegen. Betreffend Ausstand gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse einbezogen sind.
3. Potentiell konfliktträchtige Interessenverbindungen entstehen insbesondere durch:
 - Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang von Tätigkeiten für die PK
 - Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
 - substantielle finanzielle Beteiligungen,
 - enge geschäftliche Beziehungen und
 - enge persönliche oder familiäre Bindungen zu Entscheidungsträgern, sofern es sich bei den betroffenen Personen, Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der sgpk handelt.
4. Interessenverbindungen können zu Interessenkonflikten führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:
 - Auswahl von Geschäftspartnern (z.B. Vermögensverwaltung, EDV, Bau, Beratung),
 - Handel mit Wertschriften und
 - Kauf, Verkauf oder Sanierung von Immobilien.
5. Sämtliche unterstellten Personen und Institutionen haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die sgpk nebst der vereinbarten Entschädigung keinerlei zusätzliche Vermögensvorteile zugefallen sind bzw. diese der sgpk vollständig abgeliefert wurden. Als solche Vermögensvorteile gelten sämtliche Erlösbestandteile, die bei Auflösung der Tätigkeit oder des Auftragsverhältnisses entfallen würden.

6. Die internen und externen unterstellten Personen sind zur jährlichen Offenlegung von Interessenverbindungen verpflichtet. Werden Interessenkonflikte bekannt, so trifft das jeweilige Entscheidungsgremium wirksame Massnahmen.
7. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsaufträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die sgpk aufgelöst werden können.

9. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i BVV 2)

1. Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an welchen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
2. Bedeutende Rechtsgeschäfte der sgpk mit Mitgliedern der Organe, Mitarbeitenden der sgpk, angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsleitung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.
3. Als bedeutend gilt ein Rechtsgeschäft, wenn damit eine einmalige Ausgabe von CHF 100'000 oder höher oder eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 25'000 verbunden ist. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

10. Instruktion

1. Die sgpk bringt den unterstellten Personen und Institutionen die aktuelle Version des Reglements zur Kenntnis.
2. Die internen Personen werden bei Stellen- bzw. Amtsantritt und danach periodisch hinsichtlich der Anwendung instruiert. Hierzu erhalten sie das aktuelle Reglement und die ASIP-Charta. Alle unterstellten Personen und Institutionen haben die Kenntnisnahme der Regelungen und der ASIP-Charta zu bestätigen.
3. Verantwortlich für die Information ist die Geschäftsleitung.

11. Bestätigung

1. Die unterstellten Personen und Institutionen werden durch die sgpk jährlich aufgefordert, die Einhaltung der Vorschriften zu bestätigen. Die jährliche Bestätigung erfolgt anhand separater Formulare für interne und externe Personen.
2. Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass alle unterstellten Personen der Bestätigungspflicht nachkommen. Sie ist auch zuständig für die Einholung der Erklärung bei allen relevanten Gegenparteien. Die Bestätigungen werden durch die Geschäftsleitung gesammelt und jährlich dem Stiftungsrat sowie der Revisionsstelle vorgelegt.

12. Überwachung

1. Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität getroffen wurden und ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.
2. Die Revisionsstelle, die Geschäftsleitung oder der Stiftungsrat können bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten die Offenlegung der persönlichen Depot- und Kontoauszüge von den in die Vermögensverwaltungsentscheide der sgpk involvierten Personen verlangen. Sie ordnen in diesem Falle eine Überprüfung durch die Revisionsstelle an. Die betroffenen Personen sind in diesem Fall zur Offenlegung ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle verpflichtet.

13. Melden von Verstössen

1. Die Mitarbeiter der sgpk sind verpflichtet, der Geschäftsleitung eingetretene oder drohende Verstösse gegen Gesetze, Verpflichtungen und Grundsätze der sgpk sowie Störungen und Schäden jeder Art in der sgpk anzuzeigen.
2. Sie haben insbesondere strafbare Handlungen oder Unterlassungen, von denen sie in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erlangen, zu melden, wenn sie in guten Treuen begründeten Anlass zur Annahme haben, dass die strafbare Handlung bereits erfolgt ist oder in Zukunft erfolgen wird.
3. Haben sie berechtigten Grund zur Annahme, dass sie wegen einer Meldung an die Geschäftsleitung diskriminiert würden, diese selbst in die strafbare Handlung involviert ist oder zumindest davon Kenntnis hat, können sie sich direkt an den Präsidialausschuss wenden.
4. Die Vertraulichkeit solcher Meldungen ist gewährleistet.

14. Sanktionen

1. Verstösse gegen dieses Reglement werden sanktioniert.
2. Die Geschäftsleitung oder der Präsidialausschuss berücksichtigen bei der Festlegung der Sanktion die Schwere des Verstosses.
3. Als Sanktionen stehen eine Ermahnung, eine schriftliche Verwarnung, Versetzung, Entlassung bzw. Ausschluss aus dem Ausschuss oder Auflösung des Auftragsverhältnisses zur Verfügung. Der Einbezug zuständiger Behörden und die Strafbestimmungen gemäss Art. 76 BVG bleiben auf alle Fälle vorbehalten.
4. Der Präsidialausschuss ist im Falle von Entlassungen, Ausschlüssen, Auflösung von Auftragsverhältnissen sowie bei straf- und zivilrechtlichen Verfolgungen sofort zu benachrichtigen. Der Stiftungsrat entscheidet über Sanktionen gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsrates.

5. Bei Vorliegen unzulässiger Vermögensvorteile sind diese sofort durch die sgpk einzufordern.
6. Der Geschäftsleitung obliegt es, weitere Massnahmen zu treffen, um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

15. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 2. September 2015.



Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen?

Wir sind gerne für Sie da.

www.sgpk.ch/Team

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen
www.sgpk.ch